

## §. 3.

Vom 1. Januar 1866 an werden die Uebergangsabgaben von Bier, ingleichen von Tabakblättern, Tabakstengeln und Tabakfabrikaten nach Zollgemicht mit den Sägen erhoben, welche durch den Anhang zum Vereins-Zolltarif bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. April 1865.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, F. J. S.

v. Vertrab. Scheidl. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

## Art. VI. Gesetz,

den Vereins-Zolltarif betreffend, vom 21. April 1865.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten über den in der Anlage enthaltenen, vom 1. Juli 1865 an in sämtlichen Staaten des Zollvereins in Wirksamkeit zu setzenden Zolltarif sich geeinigt haben, so verordnen Wir, daß dieser Tarif, wie derselbe mit dem dazu gehörigen Anhange, die Uebergangsabgaben von vereinständischen Erzeugnissen betreffend, nachstehend bekannt gemacht wird, vom 1. Juli 1865 an in dem ganzen Umfange des Fürstenthums gesetliche Gültigkeit haben soll.

Vom Eintritte seiner Wirksamkeit an ist unter dem in Gesetzen und Verordnungen erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ein Zollfuß von 52½ Kr. = 15 Sgr zu verstehen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. April 1865.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, F. J. S.

v. Vertrab. Scheidl. v. Ketelhödt. v. Bamberg.